

Leseprobe Text

IV. Schweigen des Angeklagten

Jeder Beschuldigte darf schweigen, § 136 I 2 StPO. Lediglich Angaben zu seiner Person hat er zu machen. Weiteres Schweigen aber darf sich nicht nachteilig auswirken! Denn es ist Ausdruck der **Menschenwürde**, dass sich der Beschuldigte nicht selbst belasten muss (nemotenetur-Grundsatz). Folglich ist der schweigende Beschuldigte überhaupt kein Beweismittel.

Typische StPO – Zusatzfragen (10)	
Der Angeklagte A sagt in der Hauptverhandlung aus. Als der Staatsanwalt seine Fragen stellt, beruft er sich jedoch auf sein Schweigerecht. Kann sich dies nachteilig auswirken?	Problematisch ist hier, dass der Angeklagte <i>teilweise</i> schweigt. Die herrschende Meinung hält es für zulässig, teilweises Schweigen zu Lasten des Angeklagten zu verwerten. Der BGH führt zur Begründung an, der Angeklagte mache sich durch seine Aussage „in freiem Entschluss selbst zu einem Beweismittel und unterstellt sich damit der freien Beweiswürdigung“ (BGH StV 2000, 598). Damit seien seine Angaben ebenso verwertbar wie sein Schweigen auf einzelne Fragen.

„Teilweises Schweigen“ bezieht sich allerdings **nicht** auf **frühere Vernehmungen**. Folglich ist es unzulässig, Zweifel an der Wahrheit einer Aussage damit zu begründen, der Beschuldigte habe sie erst sehr spät vorgetragen. Durch eine solche Beweiswürdigung wird das Schweigerecht unzulässig eingeschränkt. Folglich darf ein Beschuldigter, der bei der Polizei noch schweigt, aber in der Hauptverhandlung aussagt, keine Nachteile befürchten. Auch daraus, dass ein Beschuldigter sich **wort- und widerspruchsfestnehmen** lässt, dürfen keine Schlüsse zu seinen Ungunsten gezogen werden.

Typische StPO – Zusatzfragen (11)	
Der Angeklagte eines Totschlags sagt bei der polizeilichen Vernehmung aus. In der späteren Hauptverhandlung berichtet er erstmals von einer Notwehrsituation. Darf das Gericht diese Einlassung mit der Begründung für unglaublich erklären, dass der Beschuldigte diesen zu seinen Gunsten sprechenden Umstand sicher schon vor der Polizei geltend gemacht hätte?	Dies ist kein Fall eines schweigenden Angeklagten, vielmehr die eines lückenhaften Aussagenden. Der Angeklagte schweigt hier nie, sondern beantwortet alle Fragen – allerdings nicht vollständig. Durch seine Aussagen macht sich der Angeklagte selbst zu einem Beweismittel. Damit untersteht er der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO. Seine Erklärungen sind wie jede andere Beweistatsache zu würdigen. Folglich kann das Gericht die Einlassung für unglaublich erklären. (Merke: Aussagen sind unglaublich, Zeugen sind unglaublich).

War ein Beschuldigter bei der Vernehmung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft redselig, schweigt er aber in der Hauptverhandlung, ist fraglich, ob das **Protokoll der früheren Vernehmung** in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf. Und, wenn dies

nicht möglich sein sollte: Darf der Vernehmungsbeamte der Staatsanwaltschaft als Zeuge vernommen werden?

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den *Beschuldigten*, nicht auf Zeugen. Doch auch beim Beschuldigten sind einige Konstellationen auseinander zu halten. Deshalb ist die Frage der Protokollverlesung eine sehr beliebte, aber auch schwierige StPO-Zusatzfrage!

Fall: Beschuldigter machte eine Aussage in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung, schweigt aber in der Hauptverhandlung

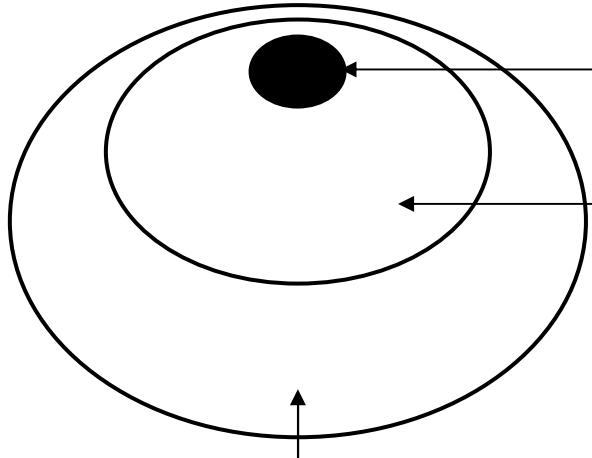
	Darf das Protokoll der Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden (als Urkundsbeweis)?	Darf der Vernehmungsbeamte der StA als Zeuge vom Hörensagen in der Hauptverhandlung vernommen werden?
Es erfolgte eine ordnungsgemäße Belehrung bei der Vernehmung durch die StA	Eine Verlesung des Protokolls ist in beiden Fällen unzulässig. Dies ergibt sich aus § 254 StPO, der die Verlesbarkeit auf richterliche Vernehmungsprotokolle begrenzt. Das heißt: Eingeführt werden darf als Urkundsbeweis nur das Protokoll einer früheren richterlichen Vernehmung.	Ja. Es ist auch zulässig, dem Vernehmungsbeamten bei Erinnerungslücken oder Widersprüchen das Protokoll vorzuhalten.
Es erfolgte keine ordnungsgemäße Belehrung bei der Vernehmung durch die StA		Nein. Die unterlassene Belehrung bei der ersten Vernehmung schafft ein Beweisverwertungsverbot.

Vermeiden Sie den häufigen Fehler, in diesem Zusammenhang § 252 StPO zu erwähnen: „Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen **Zeugen**, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.“ § 252 StPO gilt damit nicht für den Beschuldigten. Für ihn ist § 254 StPO einschlägig. (Dies machen bei einer Klausur regelmäßig mehr als die Hälfte der Bearbeiter falsch – also merken und punkten!)

V. Verwertung von Tagebüchern

Oft stellt sich die Frage, ob Tagebücher eines Beschuldigten als Beweis verwertet werden dürfen. Beispiel: Der wegen Mordes an einer Frau angeklagte M hatte vor der Tat ein Tagebuch geführt, in dem er über seine Beziehungsprobleme zu Frauen und seinen Hang zu Gewalttaten reflektierte. Kann dieses Tagebuch gegen den Willen des M im Prozess verwertet werden?

Dies wäre zu verneinen, wenn ein Beweisverwertungsverbot vorliegen würde. Eine Norm darüber findet sich in der StPO nicht. Jedoch könnte sich ein Verbot aus dem **Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG** ergeben. Das BVerfG hatte seinerzeit die sog. Sphärentheorie entwickelt. Danach differenziert sich der Lebensbereich des einzelnen in drei Sphären:



Die **Intimsphäre** kennzeichnet den unantastbaren Bereich der Persönlichkeit. Eine Abwägung mit den Interessen der Öffentlichkeit findet nicht statt.

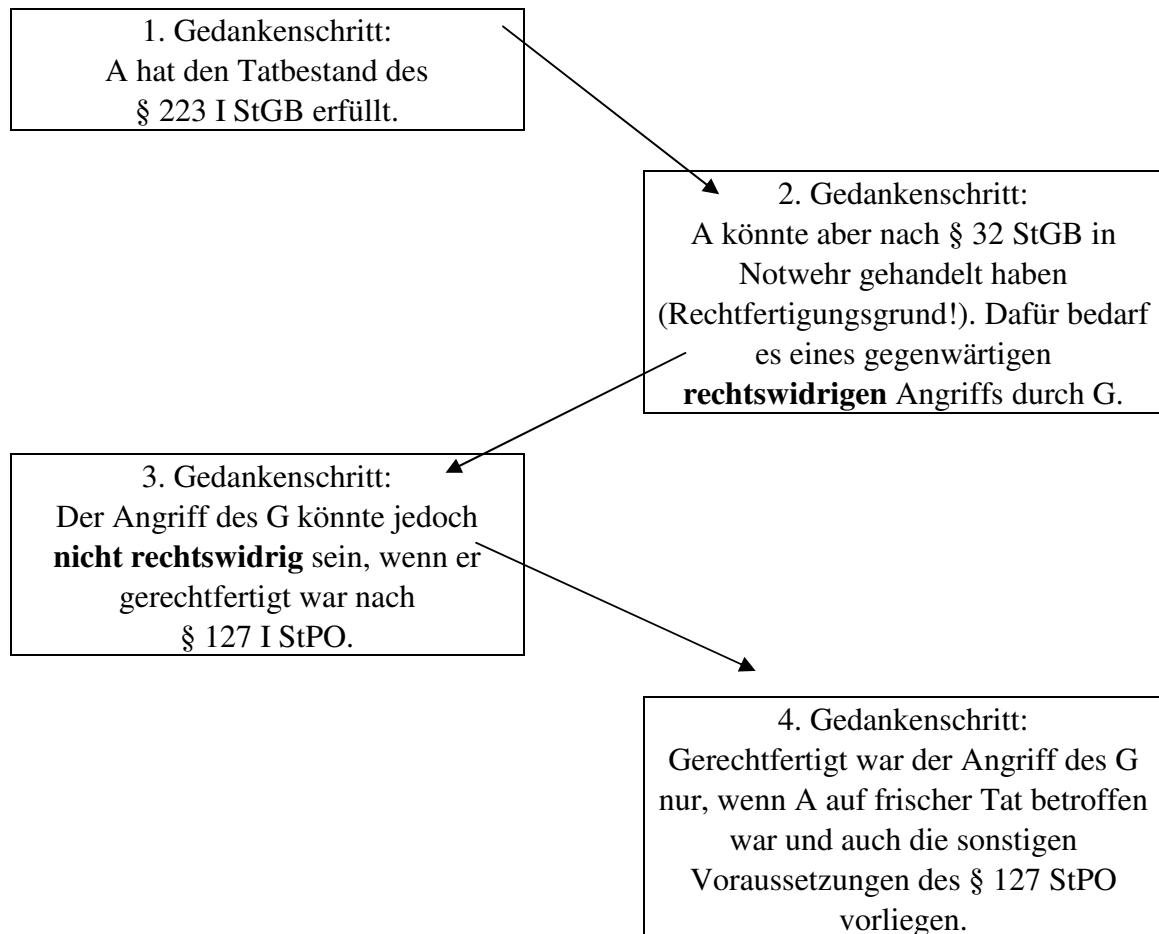
Die **Privatsphäre** kennzeichnet den engeren persönlichen Lebensbereich. Dem Interesse der Strafverfolgung ist in der Regel ein höheres Gewicht beizumessen.

Die **Sozial- und Öffentlichkeitssphäre** umfasst das Ansehen des Einzelnen in der Gesellschaft. Eingriffe sind unter weniger strengen Voraussetzungen möglich.

.....

Leseprobe Fälle

Fall (nach OLG Düsseldorf, NStZ 1991, 599f.): A möchte mit dem Taxi von Tempelhof nach Prenzlauer Berg fahren, er hat aber nur 6 Euro dabei. Nachdem A ein Taxi angehalten hat, erklärt er dem Fahrer G seine Situation. G macht daraufhin den Vorschlag, dass er ihm bei 6 Euro Bescheid sagen würde und er dann aussteigen müsse. Als der vereinbarte Betrag erreicht ist, stellt sich für A überraschend heraus, dass er kein Geld bei sich hat. G macht den Vorschlag, in die Wohnung des A zu fahren und dort das Geld zu holen. Dies lehnt A ab. Dann macht G den Vorschlag, ihm eine Rechnung zu schicken, was aber nicht möglich ist, da A seine Personalien verweigert. Auch die Pfandnahme einer Whiskyflasche lehnt A ab, so dass der Taxifahrer die Polizei benachrichtigt. Er fordert A auf zu warten. Das passt dem A nicht und er will sich entfernen. Daraufhin hält G den A fest, indem er ihm den Arm umdreht. Hiergegen setzt sich der A durch massive Schläge zur Wehr, wodurch G eine Schädelprellung sowie eine Schürfwunde am Ohr erleidet. Strafbarkeit des A? (§ 229 BGB ist nicht zu prüfen.)



Ein Fall bei dem man um die Ecke denken muss, da zwei Rechtfertigungsgründe eine Rolle spielen!

Strafbarkeit des A nach § 223 I StGB

A könnte sich nach § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand: Dazu bedarf es zunächst einer Körperverletzung. Dies liegt vor bei jeder Beeinträchtigung der körperlichen Integrität eines anderen oder übeln, unangemessenen Behandlungen. A hat den G massiv geschlagen, wodurch G eine Schädelprellung sowie eine Schürfwunde am Ohr erlitt. Damit wurde G an der körperlichen Integrität beschädigt. Eine Körperverletzung liegt folglich vor.

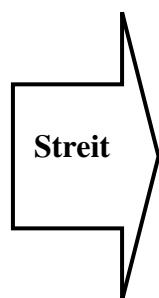
2. **Rechtfertigung:** A könnte jedoch gerechtfertigt sein. In Betracht kommt eine Notwehr nach § 32 StGB. Dazu bedarf es zunächst einer Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs gemäß § 32 II StGB.

a) **Angriff:** Es müsste ein Angriff vorliegen. Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. G hat den Arm des A umgedreht. Damit liegt ein Angriff vor.

b) **gegenwärtig:** Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert. Hier hat der Angriff bereits begonnen. Damit ist Gegenwärtigkeit gegeben.

c) **rechtswidrig:** Weiterhin müsste der Angriff des G rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist. Problematisch ist hier, dass G gerechtfertigt sein könnte.

aa) **Ist G gerechtfertigt?** G könnte in seiner Handlung, dem A den Arm umzudrehen, nach § 127 I StPO gerechtfertigt gewesen sein. Wäre dies der Fall, läge kein rechtswidriger Angriff gegen A vor, weshalb sich A nicht auf § 32 StGB berufen könnte.


bb) **Streit:** Ein Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 127 I StPO setzt voraus, dass der Festgehaltene auf frischer Tat betroffen wird. Der Wortlaut lässt nicht eindeutig erkennen, ob ein Festnahmerecht nur dann besteht, wenn eine Straftat wirklich begangen ist oder ob es ausreicht, dass die erkennbaren äußeren Umstände im Urteil des Festnehmenden ohne vernünftigen Zweifel den Schluss auf eine rechtswidrige Tat zulassen.

cc) **Subsumtion:** Als Straftatbestand kommt hier ein Betrug nach § 263 StGB in Betracht. Fraglich ist aber, ob Vorsatz gegeben ist. Liegt kein Vorsatz vor, läge auch tatsächlich kein Betrug vor, dann würden nur äußere Umstände dafür sprechen. In diesem Fall wäre nach einer Ansicht kein Festnahmerecht gegeben (aber ein Erlaubnistatbestandsirrtum). Laut Sachverhalt ist A am Ende der Fahrt selber davon überrascht, dass er kein Geld hat. Dies klingt plausibel, da er zuvor noch mit G seine finanzielle „Obergrenze“ besprochen hatte. Wäre A von Anfang an darauf aus gewesen, kostenlos zu fahren, hätte er ja keine Diskussion über die 6 Euro führen müssen. Folglich kann ihm Vorsatz zur Täuschung über seine Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit nicht nachgewiesen werden. A hat sich keines Betruges nach § 263 I StGB strafbar gemacht.

dd) **Diskussion:** Fraglich ist nun, ob G nach § 127 I StPO auch dann gerechtfertigt ist, wenn keine tatsächliche Straftat vorliegt, sondern nur der Anschein dazu.

aaa) Nach **Ansicht des BGH** und eines Teils der Literatur reicht

Leseprobe Wiederholungsfragen

1. Muss der Angeklagte in der Hauptverhandlung zur Sache aussagen?
Nein, er hat ein Aussageverweigerungsrecht nach § 243 IV StPO, das heißt, er kann aussagen, muss aber nicht.
2. In welchem Spannungsverhältnis befindet sich das Strafverfahren?
Auf der einen Seite steht das Interesse des Staates an der Strafverfolgung, auf der anderen Seite stehen die Rechte des Einzelnen, die teilweise auch in der Verfassung verankert sind.
3. Wo ist in der StPO geregelt, welche Vernehmungsmethoden verboten sind?
In § 136 a StPO.
4. Was ist unzulässig:
 - a) grelle Beleuchtung,
 - b) nächtliche Vernehmungen,
 - c) 20 Stunden ohne Schlaf,
 - d) Verabreichung eines Wahrheitsserums,
 - e) Verweigerung von Zigaretten bei einem stark Süchtigen,
 - f) Fangfragen.
a) unzulässig,
b) zulässig,
c) zulässig (Rechtsprechung: unzulässig sind 30 Stunden),
d) unzulässig,
e) zulässig,
f) zulässig.
5. Ist die Verabreichung eines Wahrheitsserums erlaubt, wenn der Beschuldigte zustimmt, weil er seine Unschuld beweisen will?
Nein, so § 136 a III 1 StPO. Andernfalls könnte mittelbar Druck auf andere Beschuldigte ausgeübt werden, auch der Einnahme eines Wahrheitsserums zuzustimmen.
6. Wann ist ein Beschuldigter ein
a) Angeschuldigter,
b) Angeklagter?

a) Bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, wofür ein hinreichender Tatverdacht notwendig ist.
b) Nach Zulassung der Anklage, also vor allem in der Hauptverhandlung, „im Prozess“.
7. Welche fünf großen Verfahrensstadien unterscheidet man?
1. Ermittlungsverfahren,
2. Zwischenverfahren,
3. Hauptverfahren,
4. Rechtsmittelverfahren,
5. Vollstreckungsverfahren.
8. Weshalb kann ein Verfahren während der Ermittlungen eingestellt werden?
Nennen Sie auch die Paragraphen!
1. Es liegt doch kein hinreichender Tatverdacht vor, § 170 II StPO.
2. Bei Geringfügigkeit u.a., §§ 153ff. StPO.